

Merkblatt zum „Bauen im Grabungsschutzgebiet“ der Stadt Murrhardt aufgrund der Rechtsverordnung vom 17.04.2012

Das Gebiet für welches die Rechtsverordnung vom 17.04.2012 gilt, führt folgende Gebiete zum Grabungsschutzgebiet zusammen (**s. auch Lageplan in der Anlage**):

1. Römisches Limeskastell – Weltkulturerbe Obergermanisch-Rätischer Limes (§ 12 DSchG)
2. Bereich des römischen Lagerdorfes (Vicus) – Limes Weltkulturerbe (§ 22 DSchG)
3. Römischer Vicus, Pufferzone des Weltkulturerbe Limes (§ 22 DSchG)
4. Römerkastell, Verordnung vom 19.Juni 1978 (GBL. S. 384/ 385) (§ 2 DSchG)
5. Stadtzentrum und Walterichskirche vom 19. Juni 1978 (GBL. S. 385/ 386) (§ 2 DSchG)

Geschützt sind die im Boden verborgen liegenden Kulturdenkmale. Kulturdenkmale sind die römischen und mittelalterlichen Kulturschichten sowie die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste.

Zu den Siedlungsresten gehören insbesondere:

- a) Bestattungen,
- b) Bauliche Reste aus Stein, Ziegel, Mörtel, Holz
- c) Brunnen, Abfallgruben, Wegebefestigungen
- d) Gerätschaften und Gegenstände des täglichen Lebens aus Holz, Knochen, Leder, Stoff, Keramik, Glas, Metall.

Zu beachten ist:

- (1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesamtes für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart vorgenommen werden.
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
 - Die Errichtung oder Herstellung baulicher und anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
 - die Anlegung von Straßen, Plätzen und Wegen;
 - die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen
 - das Verlegen unterirdischer Kabel, Leitungen und Kanälen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
 - die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige gartenbauliche- sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- (4) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung oder Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden. Auf § 20 DSchG (zufällige Funde) wird verwiesen.

- (5) Sind Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege an die Stelle der Genehmigung nach Absatz 1.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesamtes für Denkmalpflege die bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in einer Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- €, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000,-- € geahndet werden.

